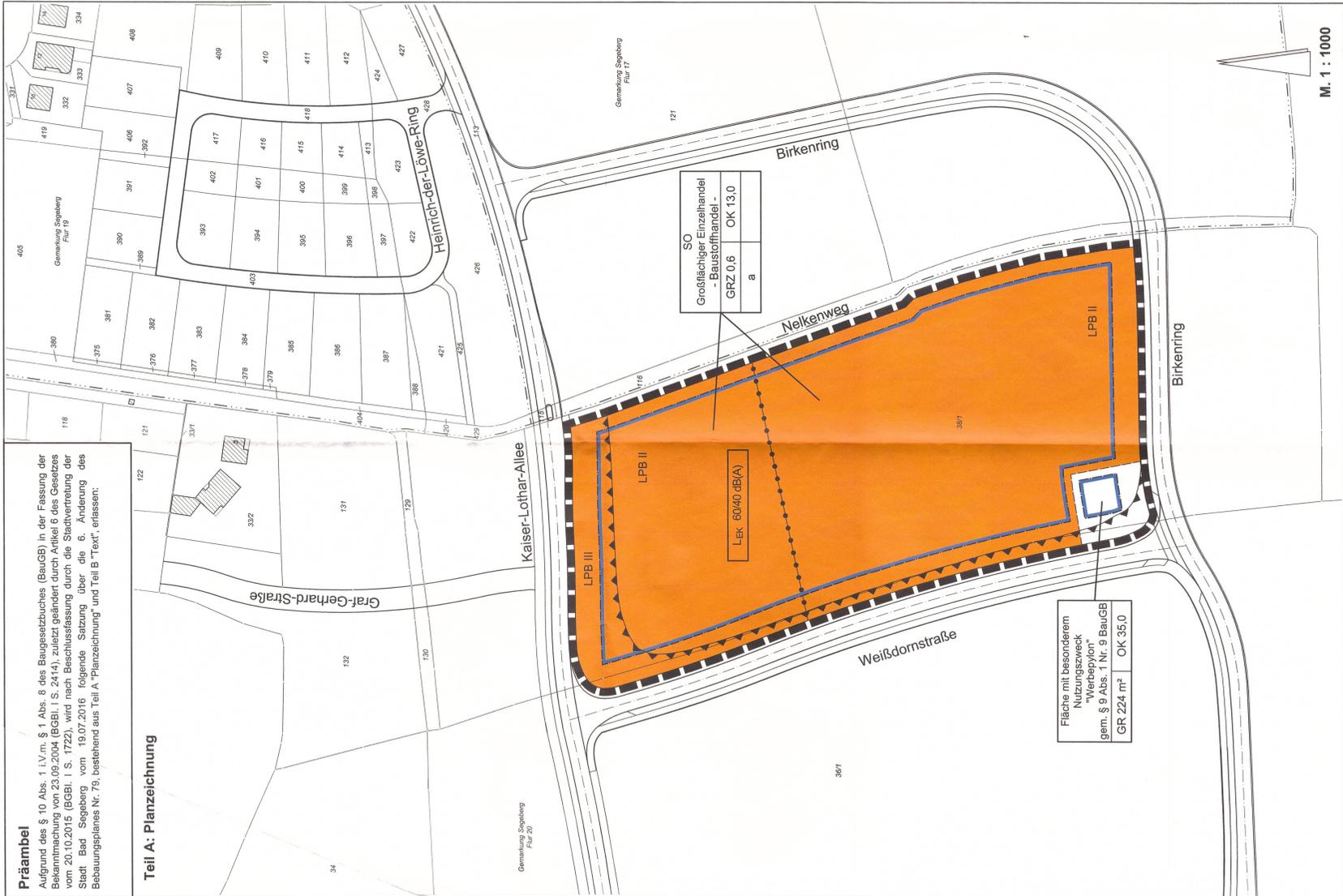


Bebauungsplan Nr. 79, 6. Änderung

Präambel
Aufgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 6, § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg vom 19.07.2016 folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79, bestehend aus Teil A, Planzeichnung und Teil B Text, erlassen:

Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung (PlanZVO) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013.

Planzeichen	Erläuterungen
SO	1 Festsetzungen Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO) Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO) - Baustoffhandel -
GRZ	Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO
GR	Grundflächenzahl
OK	Oberkante als Höchstmaß
a	Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO abwählende Bauweise Baugrenze
	Sonstige Planzeichen Lärmpegelbereich nach DIN 4109 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Lärm-Emissionskontingente nach DIN 45691 Tag/Nacht hier: 60 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	2 Darstellungen ohne Normcharakter Flurgrenze Flurstücksnummer Flurstücksgrenze bauliche Anlage

Teil B: Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklungen des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 treten alle bisherigen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 außer Kraft.

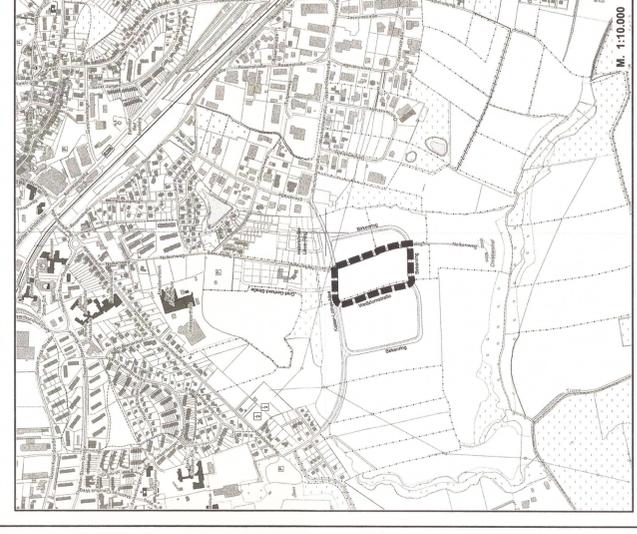
I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)
 - Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel - Baustoffhandel"**
(§ 11 Abs. 3 BauNVO)
Im Sonstigen Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel - Baustoffhandel" ist ein Betrieb des Baustoffhandels mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 m² und mit folgendem Sortiment zulässig:
 - Baustoffe, Bauelemente, Baubedarf, Baumarkartikel (inkl. Boden- und Wandbeläge), Bau- und Elektromaschinen und -zubehör, persönliche Schutzausrüstung, Farben, Lacke, Gartenbedarf, Sanitärwaren, Werkzeuge und Eisenwaren;
 - Unterhaltungselektronik (TV, HiFi, Video, Ton-Datenträger) bis zu einer Verkaufsfläche von 100 m².Neben der genannten Verkaufsfläche ist eine Musterausstellung für Baustoffe und Baumarkartikel von 800 m² im Außenbereich Bestandteil des Bebauungsplanes. Für den Kunden nicht betretbare Lagerhallen und Freilagerflächen sind allgemein und Schank- sowie Speisewirtschaften ausnahmsweise zulässig.
 - Höhe der baulichen Anlagen**
(§ 19 BauNVO)
Als Bezugspunkt für maximal zulässige Firsthöhen und Höhen baulicher Anlagen wird die Straßenmitte der nächst liegenden öffentlichen Verkehrsfläche definiert. Er ist auf der kürzesten Distanz zur Mitte der Straßenseite zugewandten Gebäuderfront zu ermitteln.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 bis 23 BauNVO)
Gebäude müssen einen seitlichen Grenzabstand gemäß LBO Schl.-H. einhalten. Die Gebäudehöhen dürfen 50 m überschreiten.

Bebauungsplan Nr. 79, 6. Änderung

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.03.2016. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 26.03.2016 und den Lübecker Nachrichten am 30.03.2016. Die Bereitstellung im Internet erfolgte vom 23.03.2016 bis 26.04.2016 und durch Aushang vom 24.03.2016 bis 27.04.2016 ortsüblich.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 16.12.2015 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.12.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat am 26.04.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 6. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 6. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.05.2016 bis 13.06.2016 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 29.04.2016 in der Segeberger Zeitung und den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Die Bereitstellung im Internet erfolgte vom 28.04.2016 bis zum 13.06.2016 und durch Aushang vom 28.04.2016 bis 22.06.2016 ortsüblich.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.05.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Bad Segeberg, den 13.08.2016
Der 1. stellv. Bürgermeister
- Der katastrmäßige Bestand am 13.08.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Bad Segeberg, den 13.08.2016
Der 1. stellv. Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.07.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Bad Segeberg, den 13.08.2016
Der 1. stellv. Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 79, 6. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 19.07.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Bad Segeberg, den 13.08.2016
Der 1. stellv. Bürgermeister
- Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 79, 6. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Bad Segeberg, den 13.08.2016
Der 1. stellv. Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 79, 6. Änderung durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist am 13.08.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 13.08.2016 in Kraft getreten.
Bad Segeberg, den 13.08.2016
Der 1. stellv. Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 79, 6. Änderung für das Gebiet südlich der Kaiser-Lothar-Allee, westlich des Neikeweges, nördlich des Birkenringes und östlich der Weißdornstraße